



Steuerlicher Verlust bei Ausfall einer privaten Darlehensforderung

Generell werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen mit der sogenannten „Abgeltungssteuer“ (früher: Zinsabschlagsteuer) pauschal mit 25 % besteuert. Dabei sind diese Einkünfte weit gefasst. Nicht nur Zinsen und Dividendenausschüttungen fallen unter diese Regelung sondern auch alle Wertzuwächse und Kursgewinne, die sich aus im Privatvermögen gehaltenen Papieren beim Verkauf ergeben. Auch Verluste aus Wertpapierverkäufen werden anerkannt, können allerdings nur mit Gewinnen aus der Einkunftsart Kapitalvermögen verrechnet werden.

Ein findiger Steuerbürger hatte nun das Pech, dass ihm eine private Darlehensforderung ausgefallen war. Die bisher erhaltenen Zinsen für dieses Darlehen musste er versteuern. Zusammen mit seinem Steuerberater war er der Auffassung, dass deshalb auch der private Darlehensverlust steuerlich zu berücksichtigen sei. Natürlich war das Finanzamt anderer Auffassung. Glücklicherweise hatte unser Steuerbürger einen langen Atem für den Weg durch die Instanzen. Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hat er nun Recht bekommen.

Der endgültige Ausfall eine Kapitalforderung führt auch in der privaten Vermögenssphäre zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust nach § 20 des Einkommensteuergesetzes, so der BFH. Das Gericht hat erstmals den Ausfall einer Forderung einem Verkauf gleichgestellt. Voraussetzung sei allerdings die Endgültigkeit des Verlustes. Dafür reicht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens allein nicht aus. Die Endgültigkeit entstehe erst mit dem Abschluss des Insolvenzverfahrens, der Ablehnung mangels Masse oder durch einen anderen Nachweis, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist.

Die Freude über diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird allerdings nicht von langer Dauer sein. Die nun endlich arbeitsfähige Große Koalition hat aktuell angekündigt, die Abgeltungssteuer abschaffen zu wollen, da es seit dem Jahr 2017 den „zwischenstaatlichen automatischen Informationsaustausch“ gibt. Also werden bei der Besteuerung des Kapitalvermögens weitreichende Änderungen auf uns zukommen,

meint Ihr Steuerberater Thomas Feld
www.steuerberater-feld.de